

16/SN-208/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1104-1989

Eisenstadt, am 7. 7. 1989

Entwurf eines Sportstättengesetzes;
Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 12.949/3-III/2/89

Büro GESETZENTWURF

Z: 32 - GE/9 89

Datum: 17. JULI 1989

Verteilt 21. Juli 1989

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Sportstätten (Sportstättenschutzgesetz) erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem eine Abwägung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung einer ausreichenden sportlichen Infrastruktur einerseits und des Eigentumsrechtes andererseits erfolgt, keine Bedenken.

Zu § 1 Abs. 1:

Entscheidend für den Begriff der "Gemeinnützigkeit" im Sinne der §§ 35 und 36 BAO ist nicht, ob die Sportstätte nur Vereinsmitgliedern zur Benützung offensteht, sondern ob die Mitgliedschaft bei diesem Verein jedermann offensteht. Dies sollte bereits im Gesetz durch einen ausdrücklichen Verweis auf die §§ 35 und 36 BAO klargestellt werden. Dabei

müßte auch der irreführende letzte Absatz der Erläuterungen zu § 1 entfallen.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat der Bgld. Müllverband, der ein Gemeindeverband ist und dem alle burgenländischen Gemeinden als Mitglieder angehören, darauf hingewiesen, daß er Mieter bzw. Pächter einer großräumigen, dem Land Burgenland gehörenden Fläche am Föllig in Großhöflein ist. Ein Teil dieser Grundstücke wird derzeit als Mülldeponie benützt, während andere Teile an den Motorsportclub Burgenland bzw. den Motorsportclub Großhöflein untervermietet bzw. unterverpachtet sind. Es könnte auch der Fall eintreten, daß der Bgld. Müllverband Grundstücke in sein Eigentum erwirbt und diese, weil sie vorläufig nicht als Deponiestandorte benötigt werden, als Sportstätten vermietet.

Es ist nun zu befürchten, daß im Falle der Gesetzwerdung dieses Entwurfes Auslegungsprobleme insoweit auftreten könnten, als Gemeindeverbände, weil sie im § 2 Abs. 2 Z. 7 nicht ausdrücklich genannt sind, diesen Kündigungsgrund nicht in Anspruch nehmen könnten. Andererseits ist auch fraglich, ob nicht auch Untermieter bzw. Unterpächter, wenn sie Sportstätten betreiben, den besonderen Kündigungsschutz genießen.

Desweiteren ist zu bedenken, daß im Falle einer Kündigung nach § 2 Abs. 2 Z. 7 die allgemeinen Interessen an der Erhaltung einer ausreichenden sportlichen Infrastruktur mit anderen ebenso wichtigen bzw. noch bedeutenderen öffentlichen Interessen kollidieren, sodaß in diesem Fall die Zurverfügungstellung eines gleichwertigen Ersatzgrundstückes nicht als Voraussetzung für die Kündigung normiert werden sollte. Aus diesen Überlegungen darf daher angeregt werden, den § 2 Abs. 2 Z. 7 etwa wie folgt zu formulieren:

"7. wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband über den Mietgegenstand verfügungsberechtigt ist und dieser auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung oder einem anderen öffentlichen Interesse (z.B. abfallwirtschaftlichen Zwecken) dient, als die gegenwärtige Verwendung."

Zu § 4 Abs. 4

Bei der Normierung des Aufwandsersatzes anlässlich einer Kündigung sollte darauf Rücksicht genommen werden, daß häufig Investitionen von Sportvereinen durch Subventionen der öffentlichen Hand gefördert werden. Diese Förderungen sollten beim Aufwandsersatz in Abzug gebracht werden, da ansonsten der Vermieter dem Mieter einen Aufwand zu ersetzen hat, den dieser nicht aus eigenen Mitteln getätigt hat.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 7. 7. 1989

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Eder